

Prof. Dr. Peter Albrecht

Zinszusatzreserve: Felix Austria?

1. Ausgangspunkt

Im Reigen der Kritik¹ an der deutschen Gestaltung der Zinszusatzreserve (ZZR) wird in letzter Zeit von Verbraucherschützern und Teilen der Politik der österreichische Ansatz der ZZR als vorbildliche Regelung ins Spiel gebracht.

So wird etwa Axel Kleinlein vom Bund der Versicherten in der Zeitschrift *Öko-Test* 2/2015 (S.89) mit der Aussage zitiert „Vielleicht kann die deutsche Aufsicht von der FMA (Anmerkung des Verfassers: gemeint ist die österreichische Finanzmarktaufsicht) lernen, wie echter Verbraucherschutz aussehen sollte. Andernfalls wäre es zu überlegen, ob man Deutschlands Vorsorgesparern nicht raten sollte, ihre Altersvorsorge lieber bei einem österreichischen Versicherer aufzubauen“. Und in dem Online-Artikel „Zinszusatzreserve steigt auf über 21 Milliarden Euro“ des *Versicherungsjournals* (<http://www.versicherungsjournal.de/markt-und-politik/zinszusatzreserve-steigt-auf-ueber-21-milliarden-euro-121754.php>) wird auf die Abgeordnete Susanna Karawanskij von der Fraktion DIE LINKE verwiesen, die fordert, sich am Beispiel Österreichs zu orientieren, wo die Zinszusatzreserve ausdrücklich nicht aus Versichertenbeiträgen aufgebaut werden dürfe.

Was also hat es auf sich mit der Zinszusatzreserve in Österreich? Und kann deren Konstruktion tatsächlich Vorbild sein für den deutschen Markt?

Um eine seriöse Antwort auf diese Fragen zu finden, genügt es nicht, pauschal zu argumentieren, wie Kleinlein und Karawanskij dies tun, sondern man muss sich schon der Mühe unterziehen, sich mit den spezifischen Verhältnissen des österreichischen Versicherungsmarktes auseinanderzusetzen. Dies soll im Weiteren geleistet werden. Erst auf einem solchen soliden Fundament des Wissens kann eine entsprechend fundierte Aussage getroffen werden.

2. Rechtsumgebung bei Einführung der Zinszusatzreserve

Ausgangspunkt für die Einführung der ZZR in Deutschland ist der Par. 341 f(2) des

Handelsgesetzbuchs (HGB). Dort ist ausgeführt: „Bei der Bildung der Deckungsrückstellung sind auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.“ Das HGB zielt somit unmittelbar ab auf eine notwendige Erhöhung der Deckungsrückstellung selbst, wenn die angesprochenen kritischen Verhältnisse eintreten. Konsequenterweise wurde bei der Novellierung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) im März 2011 nur spezifiziert, wann zum einen solche kritischen Verhältnisse vorliegen (im Kern wird auf einzelvertraglicher Basis geprüft, ob ein jährlich neu zu bestimmender Referenzzins auf der Basis eines Durchschnittswerts von Euro-Zinsswapsätzen geringer ist als der vertragliche Rechnungszins; im Jahr 2014 betrug dieser Referenzzins 3,15%) und welchen Wert zum anderen die bilanzielle Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse anzunehmen hat. Diesen Wert bezeichnen wir im Weiteren als Deckungsrückstellung(neu), d.h. denjenigen Wert, den die Deckungsrückstellung gemäß der Novelle der DeckRV annimmt, im Gegensatz zu Deckungsrückstellung(alt), d.h. denjenigen Wert, den die Deckungsrückstellung unter den rechtlichen Verhältnissen vor der Novelle der DeckRV annehmen würde.

Eine separate Regelung für die ZZR ist in der DeckRV nicht enthalten. Auch der Terminus ZZR ist weder im HGB noch in der DeckRV zu finden. Wie bereits in Albrecht (2015) eingehend erörtert, ist die ZZR in Deutschland eine rein kalkulatorische Größe, sie entspricht rechnerisch der Differenz zwischen Deckungsrückstellung(neu) und Deckungsrückstellung(alt). Die ZZR gibt aus ökonomischer Sicht den Erhöhungsbetrag der Deckungsrückstellung wieder, der (aus gesetzlicher Sicht) notwendig ist, um den Verfall der Kapitalmarktzinsen (und damit der Anlagebedingungen für die Versicherungsunternehmen) im Hinblick auf die Erwirtschaftung des Garantiezinses (dies ist die materielle Bedeutung des Rechnungszinses) kalkulatorisch aufzufangen.

Die ZZR ist ein integraler Bestandteil der Deckungsrückstellung. Es gibt keine separate (Teil-)Reserve innerhalb der Deckungsrückstellung namens ZZR. Damit besteht auch keine Möglichkeit für eine separate Finanzierung der ZZR. Etwas zugeführt (oder entnommen) werden kann stets nur der Deckungsrückstellung. Und nach der in Deutschland seit jeher geltenden Mechanik erfolgt die Dotierung der Deckungsrückstellung vor der Dotierung der Überschussbeteiligung der Versicherten. Eine separate Finanzierung der ZZR aus den nach Dotierung der Überschussbeteiligung verbleibenden Beträgen für das Unternehmen und die Aktionäre (sofern vorhanden), wie von Verbraucherschutzseite gefordert, ist in Deutschland aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Es ist zudem explizit festzuhalten, dass dies keine Willkür ist, sondern eine konsequente und rechtlich konsistente Umsetzung des HGB.

Ausgangspunkt für die Einführung der ZZR in Österreich ist hingegen die Höchstzinssatzverordnung in der Fassung von 1995 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 70/1995). Dort ist in Par. 3 ausgeführt: „Die Versicherungsunternehmen haben eine Rückstellung für gegenüber dem Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen zu bilden, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge aus der Finanzgebarung nicht zur Deckung dieser Verpflichtungen ausreichen.“ In dieser Formulierung ist bereits angelegt, dass hier eine separate Rückstellung zu bilden ist. Konsequenterweise wurde (durch eine Neuformulierung des Par. 3) in der Novelle der Höchstzinssatzverordnung vom Dezember 2013 die Bildung einer expliziten Rückstellung namens Zinszusatzrückstellung (nicht Zinszusatzreserve, der Einfachheit halber aber ebenfalls mit ZZR abgekürzt) geregelt.

Die Bildung ist auch insoweit explizit, als dass in der Höchstzinssatzverordnung eine Berechnungsformel für die ZZR enthalten

Prof. Dr. Peter Albrecht

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim und Aktuar (DAV)

ist und, dass in Par. 3 (3) der Höchstzinssatzverordnung klargestellt wird: „Die ZZR ist eine Pauschalrückstellung, die als Deckungsrückstellung auszuweisen und nicht den Deckungskapitalien der einzelnen Versicherungsverträge zuzurechnen ist.“ Dies bedeutet, dass zwar sowohl in Deutschland als auch in Österreich die ZZR Bestandteil der Deckungsrückstellung ist, in Österreich jedoch ein separater Bestandteil und nicht wie in Deutschland ein integraler. Dies ist ein feiner, aber entscheidender Unterschied. Nur so wird es möglich, dass die ZZR einer anderen Finanzierung als die Deckungsrückstellung unterliegen kann. Zur Finanzierung der ZZR wird in der Begründung zur Novelle der Höchstzinssatzverordnung (Begründung zu BGBl. II, Nr. 397, 2013) ausgeführt: „Aufwendungen zur Dotierung einer Zinszusatzrückstellung sollen sich nicht zu Lasten des Versichertenkollektivs auswirken“ und „Aufwendungen zur Dotierung dieser Rückstellung sollen sich ... nicht zu Lasten des Versichertenkollektivs auswirken, sondern allein vom Versicherungsunternehmen getragen werden.“

Konkret bedeutet dies, dass die ZZR in Österreich aus den Mitteln finanziert wird, die dem Versicherungsunternehmen nach Dotierung der Überschussbeteiligung der Versicherten zur Verfügung stehen. Damit wird sie (entgegen der Auffassung von Frau Karawanskij) natürlich auch aus Versichertenbeiträgen finanziert, nur eben nicht aus Mitteln vor Dotierung der Überschussbeteiligung, wie in Deutschland, sondern aus Mitteln nach erfolgter Überschussbeteiligung.

Auch für Österreich ist aber, wie bereits zuvor für Deutschland, grundsätzlich festzuhalten, dass die getroffene Konzeption der ZZR als (hier) separate Rückstellung eine konsequente und konsistente Umsetzung der rechtlichen Verhältnisse vor Einführung der ZZR beinhaltet. Oder anders formuliert: Aus anderen rechtlichen Voraussetzungen resultieren unterschiedliche rechtliche Konzeptionen der ZZR (die dann wiederum Auswirkungen auf mögliche Finanzierungsmodalitäten beinhalten).

3. Rechnerische Konstruktion der ZZR

Wie bereits ausgeführt ist die ZZR in Deutschland aus einer rein kalkulatorischen Sicht die Differenz zwischen bilanzieller Deckungsrückstellung(neu) und bilanzieller Deckungsrückstellung(alt). Wie in

Albrecht (2015) näher ausgeführt, beruht die Kalkulation der Deckungsrückstellung auf einzelvertraglicher Ebene grundsätzlich auf einem Barwertansatz (Barwert erwartete künftige Auszahlungen minus Barwert erwartete künftige Einzahlungen).

In denjenigen Fällen, in denen der Referenzzins geringer ausfällt als der Rechnungszins des Vertrags, wird bei der Barwertbestimmung als Diskontierungszins für die ersten 15 Jahre der Referenzzins verwendet und ab Jahr 16 der Rechnungszins des Vertrags. Aus ökonomischer Sicht wird damit unterstellt, dass am Kapitalmarkt zumindest über die nächsten 15 Jahre nur der (niedrigere) Referenzzins erwirtschaftet werden kann und nicht der (höhere) Rechnungszins, der ja zugleich auf einzelvertraglicher Basis die Höhe der Garantieverzinsung bestimmt. In denjenigen Fällen, in denen der Referenzzinssatz nicht geringer ausfällt als der Rechnungszins des Vertrags, dient der vertragliche Rechnungszins als einheitlicher Diskontierungsfaktor.

In denjenigen Fällen, in denen der Referenzzinssatz geringer ausfällt als der Rechnungszins nimmt Deckungsrückstellung(neu) einen höheren Wert an als Deckungsrückstellung(alt), ansonsten stimmen Deckungsrückstellung(neu) und Deckungsrückstellung(alt) überein.

Damit können wir festhalten, dass die Berechnung der ZZR in Deutschland auf dem Barwertprinzip beruht, wobei die Verhältnisse über die (jeweils, d.h. bei Kalkulation der Deckungsrückstellung) nächsten 15 Jahre ausschlaggebend sind für ihre Höhe.

Für die technischen Details der Berechnung der ZZR in Österreich verweisen wir auf Par. 3 (2) der Höchstzinssatzverordnung sowie auf die Ausführungen im Rahmen ihrer Begründung (Begründung zu BGBl. II, Nr. 396, 2013). In letzterer wird ausgeführt: „Der Wert der Zinszusatzrückstellung ist das Produkt aus der Deckungsrückstellung des Versicherungsunternehmens und der Hälfte des durchschnittlichen Rechnungszinssatzes des Lebensversicherungsportfolios“.

Dieses Ergebnis wird dann noch durch einen Korrekturfaktor modifiziert, in dessen Nenner die Differenz aus dem durchschnittlichen Rechnungszins aller österreichischen Versicherungsunternehmen (Wert für 2012: 2,93%) und der Sekundärmarkrendite der österreichischen Bundes-

anleihen (Wert für 2012: 1,48%) steht. Im Zähler des Korrekturfaktors wird die gleiche Differenz, jedoch nun auf Unternehmensebene gebildet. Dies bedeutet, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen Rechnungszins, der höher ist als der entsprechende marktdurchschnittliche Wert, eine relativ höhere ZZR bilden müssen, und vice versa Unternehmen mit einem durchschnittlichen Rechnungszins, der niedriger ist als der entsprechende Marktdurchschnittswert eine relativ niedrigere ZZR. Zu beachten ist hierbei, dass die als Referenzwert angesetzte Sekundärmarkrendite der österreichischen Bundesanleihen nur in diesen Korrekturfaktor eingeht. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Aufbau der ZZR in Österreich über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen kann. Erst im Jahr 2022 wird die ZZR in voller Höhe aufgebaut sein.

In der Begründung zu BGBl. II, Nr. 396, 2013 wird auch die ökonomische Situation näher beschrieben, für die die ZZR vorsorglich gebildet wird: „Sie ist so festgelegt, dass die Kapitalerträge in einem Jahr die Hälfte des durchschnittlichen Garantiezinssatzes betragen können und die Differenz aus der – nach zehn Jahren in voller Höhe gebildeten – Zinszusatzreserve finanziert werden kann.“ Im Gegensatz zu Deutschland, wo im Kern auf die Betrachtung der nächsten 15 Jahre abgestellt wird und auf die notwendige Höhe der Deckungsrückstellung, wird in Österreich auf die Verhältnisse (nur) eines Jahres abgezielt, in dem das Worst Case-Szenario eintritt, dass der durchschnittliche Rechnungszins des Unternehmens nur zur Hälfte aus den Kapitalanlageerträgen finanziert werden kann.

Vergleicht man die Berechnungsmodalitäten für die ZZR in Deutschland und in Österreich, so wird deutlich, dass hier auch in materieller Hinsicht völlig unterschiedliche Konstruktionen vorliegen.

4. Betragsmäßiger Umfang der ZZR

Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/4197 vom 04.03.2015) entwickelte sich die ZZR in Deutschland seit dem Jahr 2011 wie folgt (in Mrd. Euro): 1,5 (2011), 7,2 (2012), 12,8 (2013) sowie 21,2 (2014, vorläufig). Über die Höhe der ZZR in Österreich wird in einem Online-Artikel von Reuters Deutschland mit dem Titel „Österreichs Versicherer brauchen Puffer gegen Niedrigzins“ berichtet

(<http://de.reuters.com/article/companies/News/idDEBEE9B203B20131203>), dass die Aufsichtsbehörde davon ausgeht, dass der Gesamtaufwand für die Dotierung der Zinszusatzrückstellung zwischen 75 und 80 Millionen Euro betragen wird. Da, wie bereits ausgeführt, der Aufbau der ZZR in Österreich über 10 Jahre erfolgen kann, resultiert hieraus eine durchschnittliche jährliche Belastung von ca. 8 Mio.

Um dies mit der jährlichen Belastung in Deutschland zu vergleichen, sind die unterschiedlichen Volumina der beiden Lebensversicherungsmärkte zu berücksichtigen. Auf der Basis der von Verbandsseite (Versicherungsverband Österreich, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft) letztverfügbaren Zahlen betrug das Prämienvolumen des Lebensversicherungsmarktes im Jahr 2013 in Österreich 6 499 Mio. Euro und in Deutschland 90 829 Mio. Euro, d.h. das relative Prämienvolumen des österreichischen Lebensversicherungsmarktes betrug 2013 ca. 7,15% des deutschen Lebensversicherungsmarktes. Auch die entsprechenden Werte für die Jahre 2011 und 2012 liegen in einer Größenordnung zwischen 7% und unter 8%. Für die weiteren Berechnungen legen wir daher einen konservativen Wert von 8% zugrunde.

Die jährliche Belastung aus der Dotierung der ZZR betrug in Deutschland nach den obigen Zahlen 5,6 Mrd. Euro in 2013 und 8,4 Mrd. Euro in 2014. Korrigiert man dies um die relative Größenordnung beider Märkte, so kommt man auf 448 Mio. Euro in 2013 und 672 Mio. Euro in 2014, wenn man die deutsche ZZR auf Österreich übertragen würde.

Die durchschnittliche jährliche Belastung von 8 Mio. der österreichischen Versicherungsunternehmen beträgt dann relativ zu diesen Werten ca. 1,8% für 2013 sowie ca. 1,2% für 2014.

Durch diese Berechnungen wird deutlich, dass hier erhebliche Unterschiede in den Größenordnungen der jährlichen Belastungen vorliegen. Für die Diskussion der Frage, ob diese Belastung primär durch das Kollektiv der Versicherten zu Lasten der Überschussbeteiligung oder primär durch das Versicherungsunternehmen aus den nach erfolgter Überschussbeteiligung zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen soll, ist dies ein weiterer (über die Unterschiede in den Rechtsumgebungen hinaus) zentraler Punkt.

5. Unterschiede der Überschussbeteiligung

Zur Gewinnung eines gesamthaften Bildes der Verhältnisse ist abschließend noch auf die unterschiedlichen Modalitäten der Überschussbeteiligung beider Länder einzugehen.

Zunächst beträgt in Österreich die prozentuale Mindestbeteiligung der Versicherten am Rohüberschuss 85%, ist somit im Durchschnitt geringer als in Deutschland. Zudem werden die einzelnen Überschussquellen nicht separat betrachtet (d.h. separate Quoten vorgegeben), wie in Deutschland, sondern die Mindestbeteiligung bezieht sich auf den saldierten Rohüberschuss. Damit können beispielsweise Verluste oder Mindererträge im Bereich der Vertriebskosten ausgeglichen werden durch versicherungstechnische Gewinne.

Eine noch größere materielle Relevanz besitzt der Umstand, dass in Österreich eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an den stillen Reserven niemals erfolgt ist. Dieser Punkt soll noch weiter verdeutlicht werden. Nach Angaben des GDV (<http://www.gdv.de/2014/03/bewertungsreserven-kurz-erklart>) wurden im Jahr 2013 monatlich (!) ca. 300 Mio. Euro an Bewertungsreserven an die Versicherten ausgeschüttet. Dies macht 3 600 Mio. Euro für das Gesamtjahr 2013. Korrigiert um die relativen Größenordnungen der beiden Versicherungsmärkte sind dies 288 Mio. Euro. Die ZZR in Österreich beträgt in der Endstufe (Jahr 2022) ca. 80 Mio. Euro. Dies bedeutet insgesamt, dass allein im Jahr 2013 (d.h. die entsprechenden Ausschüttungen der früheren Jahre nicht berücksichtigt) die Versicherten mit einem Betrag an den stillen Reserven beteiligt wurden, der ca. 3,6 mal so hoch ist, wie der Betrag der Zinszusatzreserve in Österreich in der Endstufe (die im Jahr 2022 erreicht sein wird).

Im Saldo der Belastungen und Begünstigungen wäre die Gemeinschaft der Versicherten in Österreich mit der deutschen Regelung somit erheblich besser gefahren.

6. Fazit

Die vorstehenden Analysen bestätigen den Grundsatz, dass es im Allgemeinen problematisch ist, nur einen einzelnen Aspekt aus einem anderen Markt herauszugreifen und nicht die Verhältnisse in ihrer Gesamthaftigkeit zu berücksichtigen. Fas-

sen wir die Hauptergebnisse unserer Analysen noch einmal zusammen:

- (1) Vor Einführung der ZZR bestanden unterschiedliche Rechtsumgebungen in Deutschland und Österreich. Hieraus resultierten zwangsläufig unterschiedliche rechtliche Konstruktionen der ZZR.
- (2) Es bestehen erhebliche Unterschiede in der materiell-inhaltlichen Konstruktion der ZZR in Deutschland und in Österreich.
- (3) Es bestehen (auch nach einer Bereinigung der unterschiedlichen Volumina des deutschen und des österreichischen Lebensversicherungsmarktes) erhebliche Unterschiede in den Größenordnungen der ZZR in Deutschland und in Österreich.
- (4) Die Beteiligung der Versicherten am Überschuss ist in Deutschland und in Österreich unterschiedlich ausgestaltet. Die Höhe der in Deutschland allein im Jahr 2013 an die Versicherten ausgeschütteten Bewertungsreserven beträgt (nach entsprechender Volumenbereinigung) das ca. 3,6-fache der Höhe, die die ZZR in Österreich in der Endstufe (die im Jahr 2022 erreicht sein wird) annehmen wird.
- (5) Im Saldo der Belastungen und Begünstigungen wäre die Gemeinschaft der Versicherten in Österreich mit der deutschen Regelung erheblich besser gefahren.

Insofern ist auch der eingangs zitierte Rat von Axel Kleinlein vom Bund der Versicherten, der deutsche Verbraucher sollte seine Altersvorsorge besser bei einem österreichischen Lebensversicherer aufbauen, durchaus kritisch zu hinterfragen.

Literatur

Albrecht, P. (2015): Versagt die Bundesregierung bei der Erklärung der Zinszusatzreserve? *Zeitschrift für Versicherungswesen* 8/2015, S. 243-244.

Albrecht, P., H. Weinmann (2015): Zur Diskussion um die Zinszusatzreserve in der Lebensversicherung: Legaler Betrug oder mangelndes Produktverständnis?, *Zeitschrift für Versicherungswesen* 05/2015, 137-139.

¹ Man vgl. etwa näher die Ausführungen von Albrecht/Weinmann (2015).